

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## Vorwort.

Was zu dieser zweiten Hälfte des am 20. Mai 1915 herausgegebenen Grünbuchs der italienischen Regierung zu sagen wäre, ist durch das Vorwort zur ersten Hälfte — Heft X unserer Ausgabe — im wesentlichen schon vorweggenommen. Es sei daher nur festgestellt, daß, während in dem der ersten Hälfte angehörenden Depeschenwechsel fast nur darüber gesprochen wird, ob der Krieg Oesterreich-Ungarns gegen Serbien das erstere verpflichte, Italien auf Grund von Artikel VII des Dreibundvertrages eine Entschädigung zuzugestehen, in den Depeschen dieses, die zweite Hälfte bildenden Heftes die Substanz der nun grundsätzlich zugestandenen Entschädigung sowie der Zeitpunkt ihrer Ausfolgung abgehandelt werden. Aus den Depeschen Nr. 38, 39 und 40 geht hervor, daß es der Einfluß Berlins war, der die Wiederaufnahme der von Sonnino am 4. März 1915 abgebrochenen Verhandlungen (vgl. die Depesche Nr. 35, Heft X unserer Ausgabe, Seite 60) zustande brachte.

Im Telegramm des Herzogs von Warana (Dokument Nr. 60) wird auf den Artikel 4 des Dreibundvertrags Bezug genommen. Wir geben daher im untenstehenden auch dessen Wortlaut.

Der Herausgeber.

### Artikel 4 des Dreibundvertrages.

Für den Fall, als eine den gegenwärtigen Vertrag nicht mitunterfertigende Großmacht die Sicherheit der Staaten eines der vertragschließenden Teile bedrohen und der bedrohte Teil sich hierdurch genötigt sehen sollte, ihr den Krieg zu machen, verpflichten sich die beiden anderen, ihrem Verbündeten gegenüber eine wohlwollende Neutralität zu beobachten. Ein jeder behält sich in diesem Fall das Recht vor, an dem Kriege teilzunehmen, wenn er es für gut befindet, mit seinen Verbündeten gemeinsame Sache zu machen.